C/2025/4962

9.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12146 — OEP / KBR / BRIS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4962)

1. Am 29. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OEP Capital Advisors, L.P. („OEP“, USA),

— KBR, Inc. („KBR“, USA),

— Brown & Root Industrial Services Holdings, LLC („BRIS“, USA), derzeit gemeinsam kontrolliert von KBR und Bernhard Capital Partners Management, L.P.

OEP und KBR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BRIS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf den Industriesektor, das Gesundheitswesen und die Technologiebranche in Nordamerika und Europa konzentriert.

— KBR ist ein weltweit tätiger Anbieter von Technologiedienstleistungen, integrierten Ingenieurdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Beschaffung, Bauabwicklung, Betrieb und Wartung.

3. BRIS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Unterstützung von Kunden bei der Umstellung auf alternative Energie- und Kraftstoffquellen unter Bereitstellung eines umfassenden Spektrums an industriellen Dienstleistungen sowie anderer Spezialdienstleistungen. BRIS ist in Nordamerika tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12146 — OEP / KBR / BRIS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË